

## Satzung des Mitteldeutscher Dartsport Verband

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verband führt den Namen „Mitteldeutscher Dartsport Verband e.V.“ (MDV). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.  
Die Adresse der Geschäftsstelle kann vom Sitz abweichen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Verbands, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verband bezweckt den Zusammenschluss aller Dartsportler auf Freiwilliger Grundlage zur Förderung und Pflege der Tradition des Dartsportes. Im obliegt eine wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (a) Pflege und Verbreitung des Dartsports
- (b) Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport
- (c) Durchführung von Landesmeisterschaften und Pokalturnieren
- (d) Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung und Beratung in Fragen des Dartsports
- (f) Interessenvertretung gegenüber Behörden und Organisationen
- (g) Förderung der globalen Völkerverständigung und des kulturellen Austausches
- (h) Förderung der Dartsportlichen Jugendarbeit

(4) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

(1) Mitglied des Verbands kann jede juristische und natürliche Person ab dem 8. Lebensjahr werden. Des Weiteren können Ligen, Vereine und Klubs mit Dartsportlichen Zielen die Mitgliedschaft beantragen. Jugendliche unter 18 benötigen die Schriftliche Zustimmung ihres Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt der Vorstand. Sie ist in der Gebührenordnung festzuhalten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) mit dem Tod des Mitglieds
- (2) durch freiwilligen Austritt,
- (3) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- (4) durch Ausschluss aus dem Verband,
- (5) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Verbandszugehörigkeit ergeben.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Delegiertenversammlung zu verlesen.

## **§ 5 Die Organe des Verbands**

Die Organe des Verbands sind

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand.

## **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Geschäftsführenden Vorstand:  
Präsident/in, Vizepräsident/in, Schatzmeister/in, Vizeschatzmeister/in, Schriftführer/in
- b) Ausführende Organe:  
Sportwart/in, Jugendwart/in, Kassenprüfer/in, Medienwart
- c) Beratendes Organ:  
Ehrendirektoren, diese jedoch nur mit beratender Stimme

(2) Der Verband wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis sind der Schriftführer und der Schatzmeister dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten auszuüben. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen werden.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse des Verbandstags;
3. die Verwaltung des Verbandsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung des Verbandstags.

(5) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verband und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz**

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Delegiertenversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig. „Maßstab der Angemessenheit aller pauschalen und ggf. vertraglich gezahlten Vergütungen ist die gemeinnützige Zielsetzung des Verbands.“

(2) Aufwendungen für den Verband werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Delegiertenversammlung.

## **§ 9 Ordentliche Verbandstag**

Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan des MDV e.V.

Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des MDV e.V. satzungsgemäß zustehende Rechte werden auf dem Verbandstag durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen.

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

1. Dem Vorstand
2. den Delegierten des MDV e.V. angeschlossener Ligen, Vereine und Mannschaften, wobei jede Liga, Verein und Mannschaft mindestens einen Vertreter entsenden muss.
3. den Ehrenmitgliedern

Eine Stimmübertragung auf andere Teilnehmer ist nicht zulässig.

Der ordentliche Verbandstag wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Der Verbandstag wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jeder Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Der Verbandstag wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Der Verbandstag ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Delegiertenversammlung.

(2) Der Verbandstag ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl der Kassenprüfer;
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbands.

(3) Die Beschlussfassung des Verbandstages erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Verbandszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Verbands eine solche von vier Fünftel erforderlich.

## **§ 10 Protokollierung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse des Verbandstages werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Außerordentlicher Verbandstag**

(1) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Verbands erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für den außerordentlichen Verbandstag gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend

## **§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Delegiertenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt die Delegiertenversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Verbands sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 13 Satzungsänderungen durch Vorstand**

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

## **§ 14 Ordnungen**

Das Rechtswesen des Wettspielbetriebs wird durch besondere Ordnungen geregelt.

## **§ 15 Auflösung des Verbands, Mittelverwendung**

1) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Verbandsversammlung mit der im § 9 (4) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2) Bei Verbandsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports und der Jugendarbeit zu verwenden hat.

## § 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung von den Vertretern der Hildesheimer Soft Dart Liga e.V. und der Freien Dart Sport Liga Harz e.V. errichtet.

Wolfenbüttel, 26.09.2019

Timo Kirsch \_\_\_\_\_

Stefan Leerhoff \_\_\_\_\_

Hans-Joachim Schöbel \_\_\_\_\_

Claudia Staab \_\_\_\_\_

Hans-Jürgen Werner \_\_\_\_\_

Peter Götze \_\_\_\_\_

Corinna Steinhausen \_\_\_\_\_

Armin Staab \_\_\_\_\_